



BAGP PatientInnenstellen, Astallerstr. 14, 80339 München

Bundesministerium für Gesundheit
Tatjana Linsenmeier, M.mel.
Referat 224 – Vertragsarztrecht
Mauerstraße 29, 10117 Berlin
Postanschrift: 11055 Berlin
224@bmg.bund.de

München, 10.12.2024

**Stellungnahme der
Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen und –Initiativen (BAGP)
zum Kabinettentwurf GVSG, hier Änderungsverordnung Referentenentwurf:
Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte**

Kontakt:

Geschäftsstelle der BAGP
c/o Gesundheitsladen München e.V.
Astallerstr. 14, 80339 München
mail@bagp.de

Verantwortlich: Carola Sraier, Sprecherin der BAGP¹

¹ Seit 1989 bündeln PatientInnenstellen und -Initiativen ihre Kompetenzen in der BAGP, um über gemeinsame Lobbyarbeit, Veröffentlichung von Informationen und Stellungnahmen, gesundheitspolitische Beteiligung, Erfahrungsaustausch und Fortbildung die Stellung der PatientInnen im Gesundheitssystem zu verbessern. Als unabhängige und neutrale Einrichtung der Patienten und Verbraucherberatung ist die BAGP eine der nach §140f SGB V anerkannten Patientenvertreterorganisationen im Gemeinsamen Bundesausschuss.

**Stellungnahme der
Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen und –Initiativen (BAGP)
zum Kabinettentwurf GVSG, hier Änderungsverordnung Referentenentwurf:
Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte**

Grundsätzliches zum GVSG

Diese Stellungnahme greift u. a. auf die Erfahrungen zurück, welche die BAGP im Rahmen ihrer Patientenberatungsarbeit und als maßgebliche Organisation der Patientenvertretung nach §140 f SGB V im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) und auf Landesebene gesammelt hat. Die BAGP formuliert die hier vertretenen Positionen ausschließlich aus Sicht der Patientinnen und Patienten. Die BAGP hat keinerlei Interessenskonflikte mit Anbietern aus der Industrie, der Leistungserbringer und / oder der Kostenträger.

Die BAGP begrüßt grundsätzlich das Vorhaben des Gesetzgebers, mit dem vorliegenden Referentenentwurf / Änderungsverordnung „*noch besser auf die Bedürfnisse besonders vulnerabler Patientinnen und Patienten*“ einzugehen.

Artikel 1, Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte

Zu 1.) § 31 Absatz 1 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte

Die BAGP befürwortet die Erweiterung des Ermächtigungstatbestandes. Gerade für die aufgeführten PatientInnen mit sozialer Benachteiligung, bestehender Suchterkrankung oder Menschen mit bestehenden Mehrfachbehinderungen ist festzustellen, dass die bisherigen Zugänge und Behandlungsmöglichkeiten im ambulanten Setting nicht ausreichend auf die Bedürfnislage der Patientengruppen eingehen können.

Für Menschen mit bestehender Suchterkrankung finden sich im niedergelassenen Bereich selten PsychotherapeutInnen, die dieses Klientel behandeln können / wollen. Auch für PatientInnen mit kognitiven Einschränkungen fehlt es in der Versorgung an entsprechend qualifizierten BehandlerInnen und niedrigschwelligem Zugang zu Psychotherapie.

Die im Änderungsantrag aufgeführte Anbindung des zu ermächtigenden Behandlers an weitere Hilfsstrukturen ist aus unserer Sicht dringend zu befürworten, sollte allerdings nicht mit überbordenden bürokratischen Anforderungen erschwert werden.

Ergänzend sollte es möglich sein, dass im Ermächtigungsrahmen Substitutionsbehandlung enthalten ist, da wir v.a. in eher strukturschwachen und /oder ländlichen Regionen z. T. keine Angebotsstrukturen vorfinden.

Für den Bereich der Kinder mit Mehrfachbehinderungen, die in einem SPZ angegliedert sind, ist eine räumliche Erweiterung durch die Ermächtigung auch außerhalb des SPZ notwendig, da

es in Ermangelung von Fachkräften im SPZ-Setting häufiger zu Therapieausfällen oder Nichtinanspruchnahme in Ermangelung des Angebotes kommt.

Bisher kam es durch die Krankenkassen zu Ablehnungen der ambulanten Inanspruchnahme einer Psychotherapie außerhalb des SPZ, mit dem Hinweis, dass dort alle Therapien „abgegolten“ werden. Daher bitten wir um Klarstellung der räumlichen Erweiterung des Angebots für diese PatientInnen.

Insgesamt ist die Änderungsverordnung z. T. eine Überschneidung mit Therapieangeboten, wie der Komplexbehandlung für Erwachsene und stellt darüber hinaus zusätzliche Behandlungskapazitäten im Rahmen der Ermächtigung zur Verfügung.

Die BAGP befürwortet die Änderungen.

Carola Sraier, Sprecherin der BAGP

München, 10.12.2024